



---

# ÖFFENTLICHES RECHT II

30. Juni 2023

12.00 – 15.00 Uhr

---

## **Wichtige Hinweise**

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) **8 Seiten** und **12 Aufgaben**.
- Falls Sie Ihre **Maturitätsprüfung** in einer **anderen Sprache als Deutsch** absolviert haben: Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen entsprechenden Hinweis an.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind auszuformulieren. Blosser Stichworte genügen nicht.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die genaue Angabe der massgebenden **Rechtsnormen**.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert. Auf eine sorgfältige Argumentation legen wir bei der Bewertung grosses Gewicht.
- Die 12 Aufgaben dürfen in beliebiger **Reihenfolge** beantwortet werden. Beginnen Sie bei jeder Aufgabe auf einem **neuen Blatt**.
- Sie haben pro Aufgabe im Durchschnitt **15 Minuten** Zeit.

→ **Teilen Sie die Zeit richtig ein und konzentrieren Sie sich auf das Wesentliche!** Studieren Sie die Sachverhalte, die Fragen und die einschlägigen Rechtsnormen gründlich, bevor Sie mit Schreiben beginnen. Beantworten Sie nur die gestellten und keine nicht gestellten Fragen. Die umfassende Musterlösung ist 8 Seiten lang; pro Aufgabe entspricht dies in der Musterlösung im Durchschnitt einer **dreiviertel Seite**.

## **Hinweise zur Bewertung**

Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

|           |                      |            |                     |
|-----------|----------------------|------------|---------------------|
| Aufgabe 1 | 11 Punkte (ca. 8 %)  | Aufgabe 7  | 13 Punkte (ca. 9 %) |
| Aufgabe 2 | 15 Punkte (ca. 11 %) | Aufgabe 8  | 9 Punkte (ca. 6 %)  |
| Aufgabe 3 | 12 Punkte (ca. 9 %)  | Aufgabe 9  | 13 Punkte (ca. 9 %) |
| Aufgabe 4 | 11 Punkte (ca. 8 %)  | Aufgabe 10 | 12 Punkte (ca. 9 %) |
| Aufgabe 5 | 13 Punkte (ca. 9 %)  | Aufgabe 11 | 9 Punkte (ca. 6 %)  |
| Aufgabe 6 | 12 Punkte (ca. 9 %)  | Aufgabe 12 | 9 Punkte (ca. 6 %)  |

**Total**            **139 Punkte**

---

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

---

## Aufgabe 1

(11 Pt.)

Grundeigentümer A hat in der Gemeinde X ein Wohnhaus errichtet. Aufgrund der knappen Platzverhältnisse auf seinem Grundstück konnte er die drei vorgeschriebenen Pflichtparkplätze (d.h. die obligatorisch zu erstellenden Parkplätze zur Entlastung des öffentlichen Grundes) nicht erstellen. Gestützt auf § 1 der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Parkplatzverordnung wird er deshalb verpflichtet, eine Ersatzabgabe von CHF 12'000.– zu bezahlen.

*Besteht für die Erhebung der Ersatzabgabe eine genügende gesetzliche Grundlage?*

### **Parkplatzverordnung Gemeinde X**

#### § 1 *Pflichtparkplätze und Ersatzabgabe*

Bei Neubauten müssen Grundeigentümerschaften pro 100 m<sup>2</sup> Wohnfläche einen Parkplatz für Autos schaffen. Wer keinen Parkplatz erstellen kann, hat eine Ersatzabgabe zu leisten.

## Aufgabe 2

(15 Pt.)

Der Verein IgelFreunde will in der Stadt Y auf dem Bahnhofplatz mit einem Informationsstand auf die Gefahren für Igel durch Rasenmäher aufmerksam machen. Zu diesem Zweck erkundigte sich die Vereinspräsidentin B bei der Stadtverwaltung. V, Verwaltungsangestellte bei der Verwaltungspolizei der Stadt Y, teilte B telefonisch mit, ihr Verein bedürfe am vorgesehenen Tag keiner Bewilligung für den geplanten Stand und dürfe auch gerne Flyer an Passanten verteilen. B war erleichtert, weil das schmale Budget der neu gegründeten «IgelFreunde» nicht sowohl eine Bewilligungs- und Benutzungsgebühr als auch die Kosten für Flyer zu tragen vermöchte. Unmittelbar nach dem Telefongespräch bestellte B bei der örtlichen Druckerei 150 Flyer zum Preis von CHF 75.–.

Am dafür vorgesehenen Samstagmorgen stellte der Verein auf dem Bahnhofplatz der Stadt Y seinen Informationsstand auf. Bereits nach kurzer Zeit forderten zwei Beamte der Stadtpolizei die «IgelFreunde» jedoch dazu auf, den Informationsstand umgehend zu beseitigen. Sie begründeten dies damit, dass der Informationsstand bewilligungspflichtig sei (was zutrifft), aber keine Bewilligung vorliege.

*Erfolgte die Aufforderung der Polizei zur Beseitigung des Standes zu Recht?*

### Aufgabe 3

(12 Pt.)

C will an der Langstrasse in Zürich einen Shop betreiben, der während sieben Tagen pro Woche 24 Stunden geöffnet ist und unter anderem auch Alkohol verkauft. Für den Umbau und die Nutzungsänderung benötigt er eine Baubewilligung, welche ihm erteilt wurde. Das Langstrassenquartier gehört zu den bedeutsamsten Ausgehvierteln der Stadt Zürich mit zahlreichen Clubs, Gastronomiebetrieben ohne Schliessungsstunde und einer hohen Konzentration an 24h-Shops.

D ist Eigentümerin eines Mehrfamilienhauses an der Langstrasse, ca. 130 m von C's Shop entfernt. Sie verlangte im Rahmen eines Rekurses gegen C's Baubewilligung, dass die Ladenöffnungszeiten zu begrenzen seien, weil mit Immissionen wie Lärm, Abfall, Exkrememente und Erbrochenes in Innenhöfen zu rechnen sei. Das Baurekursgericht des Kantons Zürich wies D's Rechtsmittel jedoch ab, ebenso in der Folge das kantonale Verwaltungsgericht. D will den Entscheid des Verwaltungsgerichts mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht anfechten.

*Ist D zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht legitimiert? (Prüfen Sie sämtliche Legitimationsvoraussetzungen.)*

### Aufgabe 4

(11 Pt.)

Die E AG betreibt auf ihrem Grundstück in der Abbauzone auf dem Gemeindegebiet von X einen Steinbruch zum Abbau von Kalkstein. In der Abbauzone sind lediglich der Abbau von Steinen und Sand sowie die dazu notwendigen Bauten erlaubt. Weil das Grundstück der E AG von einem grossen Artenschutzgebiet umgeben ist, zieht die Gemeinde in Erwägung, das Grundstück in eine Renaturierungszone umzuzonen. In der Renaturierungszone sind lediglich Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt erlaubt. Insbesondere der Abbau von Steinen und Sand sowie das Errichten von Bauten wären verboten. Bestehende Anlagen dürften nicht mehr weiterbetrieben werden.

*Hätte die E AG im Fall der Umzonung ihres Grundstücks Anspruch auf eine Entschädigung? (Gehen Sie davon aus, dass die Umzonung des Grundstücks der E AG von der Abbau- in die Renaturierungszone zulässig wäre.)*

## Aufgabe 5

(13 Pt.)

F ist Leiterin der Personalabteilung eines Spitals im Kanton Y. Als sich herausstellte, dass sie Verwandten ohne Durchführung des vorgesehenen Bewerbungsprozesses zu Arbeitsstellen im Spital verholfen hatte, wurde sie von der zuständigen Behörde im Amt eingestellt (d.h. freigestellt). Diese verfügte den vorübergehenden Verzicht auf die Arbeitsleistung (Freistellung, Einstellung im Amt) sowie eine Lohnkürzung um 30 % bis zum Abschluss der Abklärungen zu den Vorfällen.

F erhob dagegen Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Y. Sie akzeptiert die Einstellung im Amt, empfindet die Lohnkürzung hingegen als ungerechtfertigt und verlangt die Weiterausrichtung ihres gesamten Lohnes. Das Verwaltungsgericht trat auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde jedoch nicht ein, mit der Begründung, es liege kein zulässiger Beschwerdegrund vor. F gelangt dagegen mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht und macht Rechtsverweigerung sowie eine Verletzung der Rechtsweggarantie durch das Verwaltungsgericht geltend.

*Zu Recht?*

### **Personalgesetz (PG) des Kantons Y**

#### § 29 *Vorsorgliche Massnahmen*

<sup>1</sup> Angestellte können von der Anstellungs- oder der Aufsichtsbehörde jederzeit vorsorglich im Amt eingestellt werden, wenn

- a. genügende Hinweise auf das Vorliegen eines Grundes bestehen, der die Auflösung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt,
- b. ...
- c. ...

<sup>2</sup> Die in Abs. 1 bezeichnete Instanz entscheidet auch über Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohnes. Über eine Nach- oder Rückzahlung wird spätestens mit dem Entscheid über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses befunden.

### **Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) des Kantons Y**

#### § 50

<sup>1</sup> Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung oder Ermessensunterschreitung,
- b. Unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhalts.

<sup>2</sup> Wird ein Erlass angefochten, kann die Verletzung übergeordneten Rechts gerügt werden.

## Aufgabe 6

(12 Pt.)

P ist Kantonspolizist im Kanton X. Während einer Hausdurchsuchung beim Verdächtigen V zeigt sich dieser sehr unkooperativ, provoziert P verbal und versucht, dessen Arbeit zu erschweren. P gerät dadurch immer mehr in Rage und wird schliesslich von seinem Vorgesetzten nach Hause geschickt, um die Situation nicht weiter eskalieren zu lassen. Auf dem Weg nach draussen lässt P seiner Wut freien Lauf und tritt mit voller Wucht gegen die Eingangstüre der Eigentumswohnung von V. Das Türschloss wird dabei beschädigt und muss in der Folge repariert werden, wofür V Kosten im Betrag von CHF 350.– entstehen.

*Haftet der Kanton X für den entstandenen Schaden?*

### Haftungsgesetz des Kantons X

§ 6

Der Kanton haftet für den Schaden, den ein Angestellter einem Dritten in Ausübung amtlicher Verrichtungen widerrechtlich zufügt.

## Aufgabe 7

(13 Pt.)

Medizinstudent M hat die Multiple-Choice-Prüfung in Humanmedizin nicht bestanden. Er ist mit dem Entscheid nicht einverstanden und beantragt bei der Prüfungskommission Einsicht in die Prüfungsfragen, die er auch fotokopieren oder zumindest abschreiben will. Die Prüfungskommission gewährt ihm zwar Einsicht in die Prüfungsfragen und erlaubt zusammenfassende Notizen, untersagt aber gestützt auf Art. 56 MedBG das Erstellen von Fotokopien sowie das wörtliche Abschreiben der Prüfungsfragen.

Die Prüfungskommission begründet dies wie folgt: Damit solle sichergestellt werden, dass den zukünftigen Studierenden keine Prüfungsfragen im Wortlaut bekannt sind, deren Antworten sie auswendig lernen können. Nur so könnten eine rechtsgleiche Benotung und die Validität (Eignung) der Prüfung gewährleistet werden. Es müsse nämlich möglich sein, alte Prüfungsfragen wieder zu stellen. Ansonsten würden die Multiple-Choice-Fragen immer spezieller und spitzfindiger, was die Validität künftiger Prüfungen beeinträchtigen würde.

*Ist das gegenüber M ausgesprochene Verbot, Fotokopien zu erstellen und die Prüfungsfragen wörtlich abzuschreiben, zulässig? (Beantworten Sie die Frage aus Ihrer Sicht, nicht aus der Perspektive eines Gerichts.)*

### Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)

Art. 56 *Modalitäten der Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen*

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung der Prüfungsfragen in Medizinalprüfungen kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen verweigert, die Herstellung von Kopien oder Abschriften verboten und die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

## Aufgabe 8

(9 Pt.)

G möchte seine defekte Ölheizung durch eine preiswerte gebrauchte Ölheizung ersetzen. Die geplante Ersatzanlage wurde von der zuständigen Behörde bewilligt. Ein dagegen erhobener Rekurs von Nachbar N bei der ersten kantonalen Rechtsmittelinstanz blieb erfolglos. N gelangte darauf an das kantonale Verwaltungsgericht. Während der Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens traten verschärfte Grenzwerte des Luftreinhalterechts in Kraft, ohne Übergangsbestimmungen. N machte vor dem Verwaltungsgericht in der Folge geltend, die Ersatzanlage entspreche nicht den neuen Grenzwerten (was zutrifft). Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde jedoch ab, mit der Begründung, dass das Projekt die bisherigen gesetzlichen Anforderungen erfülle (was ebenfalls zutrifft).

*Ist der Entscheid des Verwaltungsgerichts materiell rechtmässig?*

## Aufgabe 9

(13 Pt.)

H ist Schwimmlehrerin und möchte im Hallenbad A der Stadt Y Privatschwimmunterricht für jeweils eine oder zwei Personen anbieten. Sie gelangt an das zuständige städtische Sportamt, welches ihr mitteilt, dafür keine Bewilligung erteilen zu können. H ist jedoch der Auffassung, dass eine Bewilligungspflicht gar nicht zulässig sei, weil sie mit ihren wenigen Schüler\*innen die anderen Badegäste nicht störe.

*Trifft H's Auffassung, dass sie keiner Bewilligung bedürfe, zu?*

### Stadtratsbeschluss (StRB) der Gemeinde Y

Art. 63

Das Sportamt erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung der städtischen Sportanlagen einschliesslich der Hallenbäder, Freibäder und Schwimmanlagen;

...

### Badeordnung (BO) des Sportamtes

5. Bewilligungspflicht

Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Sportamtes, Abteilung Badeanlagen, gestattet:

...

- c) Durchführung von Kursen und Unterricht (mit und ohne kommerzielle Absichten)

...

### Auszug aus den Abstimmungserläuterungen (AE) zum Bau des Hallenbades A

[...] Das geplante Hallenbad A soll dem Schwimmunterricht an Schulen und dem Vereinstraining dienen. Weitere Nutzungen können vom Sportamt bewilligt werden. [...]

## Aufgabe 10

(12 Pt.)

Die auf das kantonale Hundegesetz (HuG) gestützte Hundeverordnung (HuV) des Kantons X wurde kürzlich durch den Regierungsrat wie folgt ergänzt:

### Hundeverordnung (HuV) des Kantons X

#### Art. 7a *Leinenpflicht*

<sup>1</sup> Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gilt im öffentlich zugänglichen Raum eine Leinenpflicht.

<sup>2</sup> Erhöhtes Gefährdungspotenzial kommt Hunden zu, die einen wesentlichen Blutanteil von Hunden folgender Rassetypen aufweisen:

- a. American Staffordshire Terrier,
- b. Bull Terrier und American Bull Terrier,
- ...

Das Hundegesetz (HuG) enthält keine diesbezügliche Regelung. Art. 37 HuG hält lediglich fest, dass der Regierungsrat die Ausführungsvorschriften erlässt.

Vom neuen Art. 7a HuV ist auch K als Halterin eines Mischlingshundes mit rund 20 % Blutanteil eines Bull Terriers betroffen, weshalb sie Art. 7a HuV fristgerecht anfechtet. Nach erfolgloser Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzuges gelangt sie mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht. In ihrer Beschwerdeschrift führt K Folgendes aus:

«Art. 7a HuV verstösst gegen das Legalitätsprinzip. Einerseits erfüllen Abs. 1 und 2 von Art. 7a HuV die erforderliche Normstufe nicht, weil die Definition von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sowie der Erlass einer Leinenpflicht für betreffende Hunde nicht in der Kompetenz der Kantonsexekutive liegen. Zuständig dafür ist der kantonale Gesetzgeber (Nichteinhaltung der Gewaltenteilung). Andererseits ist Art. 7 Abs. 2 HuV zu wenig bestimmt, da nicht in Prozenten festgelegt ist, ab welchem Blutanteil von Hunden der aufgeführten Rassetypen einem Hund ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zukommt.»

*Wird das Bundesgericht auf diese beiden Rügen eintreten?*

*Gehen Sie davon aus,*

- *dass die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich zulässig ist,*
- *dass K keine weiteren Rügen erhoben hat,*
- *dass K beschwerdeberechtigt ist und*
- *dass die Frist-, Form- und Substanziierungserfordernisse eingehalten sind.*

## Aufgabe 11

(9 Pt.)

L beabsichtigt, auf seinem kürzlich erworbenen Grundstück Kat.-Nr. xxx ein neues Wohnhaus zu erstellen. Die zuständige Behörde erteilt L die Baubewilligung, unter Statuierung von Nebenbestimmungen. In Dispositiv-Ziff. 3.7 der Baubewilligung wird folgende Nebenbestimmung verfügt:

«Der Gesuchsteller hat die rechtskräftig veranlagte und fällige Handänderungssteuer im Betrag von CHF 15'000, für welche das Grundstück Kat.-Nr. xxx als Grundpfand haftet, zu begleichen.»

*Beurteilen Sie, welche Art von Nebenbestimmung vorliegt und ob diese zulässig ist.*

### Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)

#### § 321 Nebenbestimmungen

<sup>1</sup> Bewilligungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen.

<sup>2</sup> ...

#### § 330 Baufreigabe

<sup>1</sup> Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf ohne schriftliche Erlaubnis der Baubehörde (Baufreigabe) nicht begonnen werden.

<sup>2</sup> Die Baufreigabe wird erst erteilt, wenn alle Nebenbestimmungen erfüllt sind.

## Aufgabe 12

(9 Pt.)

S ist ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz. Einige Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer stellt sie beim zuständigen kantonalen Migrationsamt ein Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Das Migrationsamt lehnt das Gesuch jedoch mittels Verfügung ab. Es begründet dies damit, dass die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt seien.

S entschliesst sich darauf, wie folgt vorzugehen: Sie will auf eine Anfechtung dieses Entscheides verzichten und stattdessen nach zwei Monaten beim Migrationsamt ein neues Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einreichen, in der Hoffnung, dass ein anderer Sachbearbeiter anders entscheidet und die Verlängerung bewilligt.

*Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten des Vorgehens von S ein?*